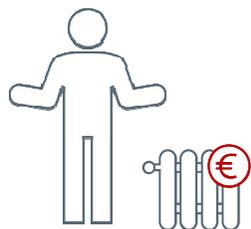


Soforthilfe: Was muss ich als Kunde tun?

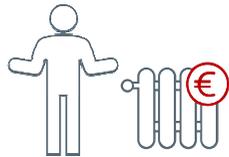


**Haushaltskunden
SLP Kunden**

<p>1. Ich habe eine Einzugsermächtigung erteilt.</p>	<p>Sie müssen nicht aktiv werden.</p>	<p>Ihr Abschlag im Dezember wird nicht eingezogen oder zurücküberwiesen (ggf. anpassen, falls der genaue Soforthilfebetrag zurücküberwiesen wird).</p>
<p>2. Ich habe einen Dauerauftrag eingereicht.</p>	<p>Sie müssen aktiv werden.</p>	<p>Unterbrechen Sie den Auftrag für den Monat Dezember.</p>
<p>3. Ich zahle monatlich meinen Abgleich per Überweisung oder bar.</p>	<p>Sie müssen nicht aktiv werden.</p>	<p>Sie müssen im Dezember keine Zahlung leisten.</p>
<p>4. Ich bekomme monatlich eine Rechnung.</p>	<p>Sie müssen nicht aktiv werden.</p>	<p>Die Soforthilfe wird mit der nächsten Rechnung verrechnet.</p>
<p>7. Ich habe den Dezember-Abschlag bereits überwiesen oder den Zahlungsauftrag nicht gestoppt.</p>	<p>Sie müssen nicht aktiv werden.</p>	<p>Die Soforthilfe geht Ihnen nicht verloren, sie wird in der nächsten Jahresabrechnung berücksichtigt.</p>

Wer hat einen Anspruch auf die Soforthilfe?

Folgende Personen, Unternehmen oder Einrichtung haben eine Berechtigung auf die Soforthilfe:



- Haushaltskunden
- Kunde der Wohnungswirtschaft, die Soforthilfe an die Mieter im Rahmen der Heizkostenabrechnung weitergeben müssen
- Überwiegender Erdgasbezug zur Wohnraumvermietung / WEG
- Zugelassene Pflege, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung sowie Kindertagesstätten und andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Reha, Behindertenwerkstätte, Leistungserbringer der Eingliederungshilfe
- staatlich (anerkannte) Einrichtungen der Bildung, Wissenschaft und Forschung wie Schulen und Universitäten
- Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein